



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1991

Nummer 78

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203020	28. 10. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst aus dem Beitragsgebiet . . . . .	1474
20310	3. 9. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 5. März 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW) . . . . .	1482
203205	27. 10. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Beschäftigten der Regierungspräsidenten, des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen . . . . .	1483

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenministerium</b>	
28. 10. 1991	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuweisungen (Personalkostenzuschüsse) an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Einsatz kommunaler Bediensteter beim Land Brandenburg . . . . . 1483
<b>Justizministerium</b>	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster . . . . . 1483
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf . . . . . 1483
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
15. 10. 1991	Bek. – Jahresabschlüsse 1989 der Westf. Landeskliniken . . . . . 1484

## I.

203020

**Grundsätze  
für die Prüfung der Verfassungstreue  
von Bewerbern für den öffentlichen Dienst  
aus dem Beitrittsgebiet**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 10. 1991 –  
II A 1 – 1.20.01 – 0/91 –

1. Für Bewerber, die seit dem 1. 1. 1989 das Beitrittsgebiet verlassen haben oder zum Zweck der Dienstaufnahme in Nordrhein-Westfalen verlassen werden, gelten neben den Grundsätzen für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, RdErl. v. 28. 1. 1980 (SMBL. NW. 203020), ergänzend die nachfolgenden Vorschriften.
2. Tatbestände, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen können, liegen insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages (Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5) gegeben sind. Danach liegt ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer
  - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat  
oder
  - für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war
 und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.
- Ein Tatbestand, der Zweifel an der Verfassungstreue begründen kann, liegt ferner vor, wenn der Bewerber sich im staatlich-politischen System der DDR vor dem 9. 11. 1989 exponiert hat durch herausgehobene Funktionen, z. B. in SED/Blockparteien, Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen oder durch sonstige herausgehobene Funktionen.
3. Im Einstellungsverfahren sind daher Feststellungen zu folgenden Fragen aktenkundig zu machen:
  - Waren Sie Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder beim Amt für Nationale Sicherheit oder in sonstiger Weise für das MfS oder AfNS tätig? Wenn ja, welcher Art war diese Tätigkeit (auch nebenamtlich) und von welcher Dauer war sie?
  - Haben Sie vor dem 9. 11. 1989 eine Funktion in SED/Blockparteien, in Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen oder sonst eine Funktion im staatlich-politischen System der DDR innegehabt? Wenn ja, welcher Art war diese Funktion und von welcher Dauer?
 Ferner ist die Vorlage des Ausweises „für Arbeit- und Sozialversicherung“, der Aufschluß über den beruflichen Werdegang des Bewerbers gibt, zu verlangen. Ausreichend ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung ohne die Teile, die Krankheiten, Kuren, Behandlungen usw. betreffen. Sie ist zu den Einstellungsunterlagen zu nehmen.
4. Belastungen, die sich aus der Beantwortung der unter Ziffer 3 aufgeführten Fragen oder aus anderweitig bekanntgewordenen Tatbeständen ergeben, führen nicht ohne weiteres zur Feststellung mangelnder Verfassungstreue und damit fehlender persönlicher Eignung, sondern es bedarf der konkreten Einzelfallprüfung unter Würdigung der Verhältnisse in der DDR.
- Frühere Funktionen im System der DDR sind zu gewichten nach
  - Höhe der Funktion,
  - Zahl der Funktionen,
  - Haupt- oder Nebenamtlichkeit der Funktion.

Ein Schema über den Aufbau der SED sowie eine Übersicht über Massenorganisationen/gesellschaftliche Organisationen in der DDR (Anlagen 1 und 2) sind beigelegt.

Anlagen 1 und 2

5. Der Bewerber hat ferner eine Erklärung über seine Verfassungstreue (Anlage 3) abzugeben. Verweigert ein Bewerber die Beantwortung der unter Ziffer 3 aufgeführten Fragen oder die Abgabe der Erklärung, so kann eine Einstellung nicht erfolgen, da die erforderliche Grundlage für eine Überzeugung von der künftigen Verfassungstreue nicht gewonnen werden kann.

Anlage 3

Haben sich im Einstellungsverfahren tatsächliche Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit ergeben oder erscheint im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion, mit der der Bewerber betraut werden soll, die Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für das MfS/AfNS unerlässlich, so ist eine Anfrage nach dem Musterformular an den Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes (Anlage 4) durchzuführen. Derartige Anfragen kommen nur in Betracht, wenn eine Einstellung tatsächlich beabsichtigt und die Verfassungstreue die letzte noch zu prüfende Eignungsvoraussetzung ist.

Anlage 4

Für das Auskunftsersuchen ist bei Einstellungen die Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Verweigert dieser die Zustimmung, kann eine Einstellung nicht erfolgen, da die erforderliche Grundlage für eine Überzeugung von der künftigen Verfassungstreue nicht gewonnen werden kann.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 der vorläufigen Ordnung für die Nutzung personenbezogener Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit sind zuständige Stellen für die Einstellung von Personen in den öffentlichen Dienst die personalführenden Stellen in den zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die jeweiligen gesetzlichen Vertreter. Die obersten Landesbehörden bestimmten durch ergänzenden Runderlaß jeweils für ihren Geschäftsbereich, welche Behörden zur Durchführung der Anfrage beim Sonderbeauftragten befugt sind.

Im einzelnen ist zu dem Musterformular folgendes anzumerken:

- a) Die nicht zutreffenden Überprüfungsarten im Bezug sind auszustreichen.
- b) Anfragen dürfen nur im Einzelfall erfolgen. Von einer listenmäßigen Anfrage (§ 17 Abs. 1 Satz 6 Vorläufige Benutzerordnung) sollte aus Datenschutzgründen kein Gebrauch gemacht werden. Bei Wohnungswechsel der zu überprüfenden Personen innerhalb der letzten 10 Jahre empfiehlt sich die Angabe der einzelnen Wohnsitze.
- c) In Zeile 2 und 3 sind die jeweilige Zeit bzw. Behörde (Dienststelle) einzutragen.
- d) Im Normalfall wird vom Sonderbeauftragten lediglich Auskunft erteilt (ankreuzen). Nur wenn im Einzelfall die Erteilung von Auskünften den berechtigten Anliegen nicht genügt, kann die Gewährung von Einsichtnahme oder die Herausgabe von Unterlagen erfolgen. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Im übrigen wird auf die §§ 14, 15, 17, 18 und 20 der vorläufigen Ordnung für die Nutzung personenbezogener Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit (Anlage 5) Bezug genommen.

Anlage 5

6. Bei Zweifeln an der Verfassungstreue des Bewerbers hat die Einstellungsbehörde ferner zu prüfen, ob eine Anfrage bei der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter oder der Verfassungsschutzbehörde weitere entscheidungserhebliche Informationen erwarten läßt. Dabei dürfen Hinweise auf bereits bei der Einstellungsbehörde vorhandene Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden.

Im Falle einer Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß den Verfassungsschutzbehörden der Zugriff auf die personen-

bezogenen Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit verwehrt ist. § 14 der Vorläufigen Benutzerordnung sperrt diese Unterlagen und sieht für Zwecke des Verfassungsschutzes keine Ausnahme vor. Mitteilungen des Sonderbeauftragten der Bundesregierung dürfen daher nicht an die Verfassungsschutzbehörde weitergeleitet werden.

7. Sofern der Bewerber ausschließlich wegen Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnt werden soll, ist er vorher anzuhören. Zweifel an der Verfassungstreue können ausgeräumt werden.
8. Die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Landesbediensteten bleiben unberührt.
9. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, Nummer 1 bis 8 entsprechend anzuwenden.

**Massenorganisationen/gesellschaftliche Organisationen  
in der DDR bis 1989/90**

1. Die M./g.O. waren vorrangig Herrschaftsinstrumente der SED zwecks Kontrolle und Integration der Gesellschaft und – dem deutlich nachgeordnet – auch Interessenvertretung der Mitglieder. Sie dienten der SED dazu, alle sozialen Gruppen und Schichten der Gesellschaft, anknüpfend an deren spezifische soziale Situationen, Berufe, Interessen und Aktivitäten, zu organisieren. Die M./g.O. sollten die Mitglieder sowohl für das Erreichen der von der Partei in deren Beschlüssen und in den Volkswirtschaftsplänen gesetzten Zielen mobilisieren, als auch diesen die Möglichkeit bieten, ihre spezifischen Interessen organisiert und kontrolliert vertreten zu können.
2. Kraft des von ihr grundsätzlich beanspruchten Organisationsmonopols ließ die SED nur solche Verbände zu, deren Gründung ihr erwünscht, deren Programmatiken und Satzungen den Führungsanspruch der SED ausdrücklich anerkannten und in denen die entscheidenden Führungspositionen von Parteimitgliedern besetzt waren.
3. Die politisch wichtigsten M./g.O. – FDGB, FDJ, DFD, KB und VdgA – waren in der Volkskammer bzw. in den regionalen und örtlichen Volksvertretungen mit je eigenen „Fraktionen“ vertreten, durch deren der Parteidisziplin unterworfenen Mitglieder die absolute Mehrheit der SED gesichert wurde.
4. Die Mitgliedschaft in den M./g.O. war grundsätzlich freiwillig, sie war jedoch eine Voraussetzung für sozialen und beruflichen Aufstieg. Zusätzlicher Anreiz zum Eintritt in die M./g.O. waren Vergünstigungen wie z.B. Ferienreisen. Auch gab es vielfach keine andere Möglichkeit, bestimmten sozialen Interessen (Sport, Briefmarkensammeln, Heimatforschung usw.) nachzugehen, als sich der zu diesem Zweck in den M./g.O. organisatorisch vorgegebenen Formen zu bedienen.
5. Die bloße Mitgliedschaft in einer M./g.O. oder in mehreren kann schwerlich als „belastend“ angesehen werden. Es dürfte nur verschwindend wenige DDR-Bürger geben, die im Laufe ihres Lebens zum Ausweis ihrer „ge-

sellschaftlichen“ Aktivität nicht zumindest einer M./g.O. angehört haben. Die Mitgliedschaft im FDGB war für alle Werktätigen nahezu obligatorisch, die Mitgliedschaft in der DSF (6,2 Mio Mitglieder) besonders beliebt, da am wenigsten verpflichtend.

Entscheidend für die Beurteilung im Einzelfall ist die jeweils ausgeübte Funktion innerhalb einer M./g.O. in Verbindung mit der Mitgliedschaft in der SED oder – abgeschwächt – in einer der Blockparteien (hier wiederum geknüpft an die „Höhe“ der Partefunktion).

6. Liste der wichtigsten M./g.O. in der Anlage.

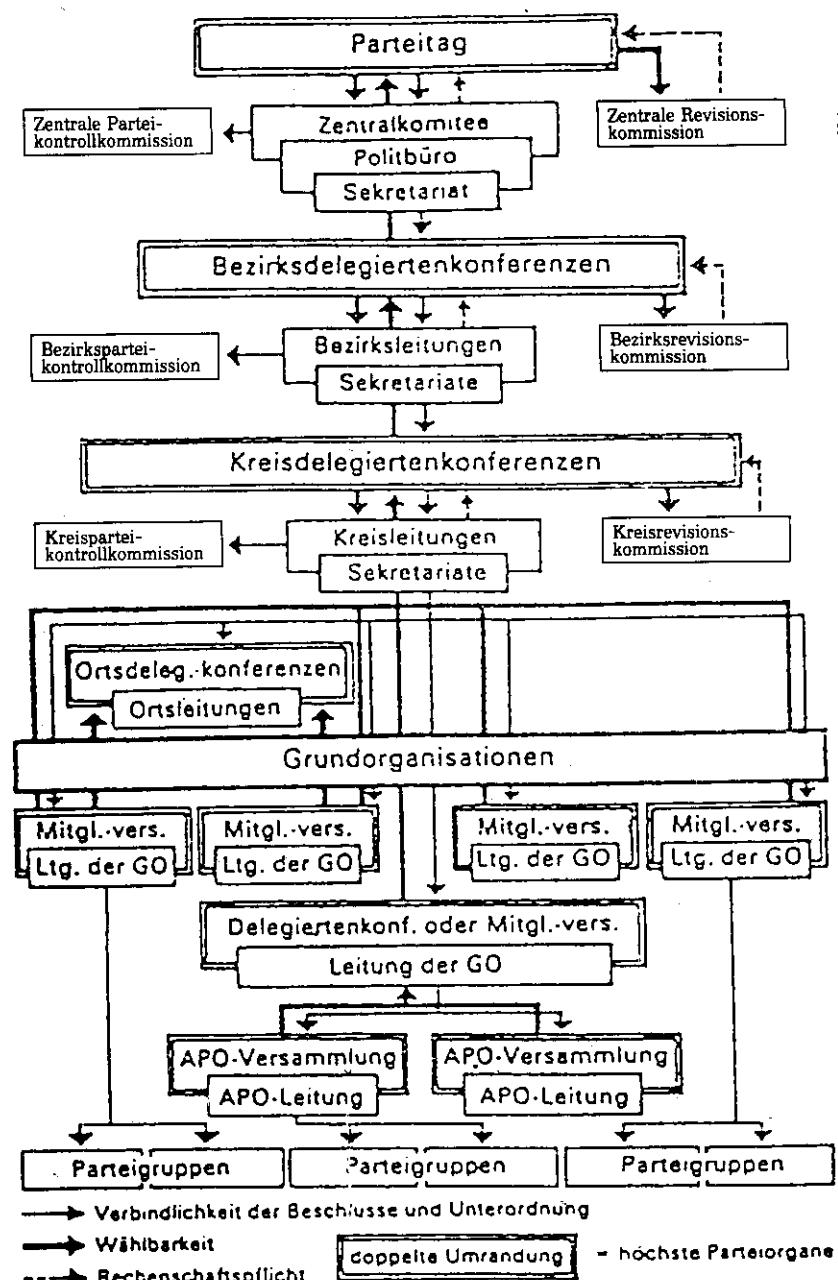
**Anlage  
(zu Anlage 1)**

**Die wichtigsten Massenorganisationen/  
gesellschaftlichen Organisationen in der DDR bis 1989/90  
(Mitgliederzahlen 1986)\***

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)	9,4 Mio
Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF)	6,2 Mio
Deutscher Turn- und Sportbund (DTSB)	3,6 Mio
Freie Deutsche Jugend (FDJ)	2,3 Mio
Volkssolidarität (VS)	2,1 Mio
Demokратischer Frauenbund Deutschlands (DFD)	1,5 Mio
Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK)	1,4 Mio
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)	0,6 Mio
Gesellschaft für Sport und Technik (GST)	0,6 Mio
Kammer der Technik (KDT)	0,28 Mio
Kulturbund der DDR (KB)	0,27 Mio

\* Das „Handbuch gesellschaftlicher Organisationen in der DDR“, hrsg. von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in der DDR, Berlin (Ost) 1985, gibt insgesamt 76 Adressen gesellschaftlicher Organisationen an.

## Anhang: Aufbau der SED



APO = Abteilungsparteiorganisation

GO = Grundorganisation

Quelle: „Kleines politisches Wörterbuch“, Berlin (Ost) 1988  
(7. Aufl.), S. 737.**Hinweis:**

Nach dem in der SED geltenden Prinzip des demokratischen Zentralismus ist davon auszugehen, daß auch die Funktionäre auf örtlicher Ebene zentral von der Parteispitze eingesetzt worden sind und sich deshalb mit den Zielen der Partei besonders identifiziert haben.

### Belehrung

Nach § 55 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes – LBG – (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes – LRiG –) ist der Beamte (Richter) verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG (§ 9 Nr. 2 DRiG) in das Beamten-(Richter-)verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Angestellte aus § 8 Abs. 1 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages – BAT – und für Arbeiter des Landes aus § 9 Abs. 9 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter der Länder – MTL II –.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urt. vom 23. 10. 1952 – 1 BvB 1/51 – BVerfGE 2,1; Urt. vom 17. 8. 1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5,85) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen.

### Erklärung

Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, daß die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist. Auf Grund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, daß ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, daß ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und daß ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, daß ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich bin mir bewußt, daß beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung/der Abschluß des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung/Anfechtung des Arbeitsvertrages.

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

**Musterformular**

Behörde

Datum

Hausruf

Sonderbeauftragter der Bundesregierung  
für die personenbezogenen Unterlagen  
des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes  
Behrensstraße 14-18  
D-1086 Berlin

Betr.: Einstellung in den öffentlichen Dienst;  
**hier:** Name, Vorname, Geb.-Dat., Adresse

Die vorgenannte Person soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

Hierfür benötige ich

- Auskunft
- Gewährung von Einsichtnahme } nur, wenn im Einzelfall die Erteilung von Auskünften die berechtigten Anliegen
- Herausgabe von Unterlagen } nicht erfüllt (evtl. Begründung s.u.)

über ihre personenbezogenen Daten zur Feststellung einer evtl. offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS.

Für eine Bewertung sind insbesondere Angaben über Art und Dauer der Tätigkeit von Bedeutung.

Die Unaufschiebarkeit der Nutzung der Unterlagen ergibt sich aus der Kurzfristigkeit für die vorgesehene Einstellung der betroffenen Person.

Die Nutzung der Unterlagen ist im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbunden sind, unerlässlich. Die Informationen sind auf andere Weise nicht, zumindest aber nicht mit hinreichender Sicherheit für ihre Richtigkeit, zu erlangen:

(Die Notwendigkeit der Gewährung von Einsicht/Herausgabe von Unterlagen ergibt sich aus folgendem Grund:)

.....  
(Unterschrift der zuständigen Stelle gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 4)

**Zustimmung der betroffenen Person:**

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß evtl. vorhandene personenbezogene Daten zur Feststellung einer Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS über mich beim Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes für Zwecke meiner Einstellung in den öffentlichen Dienst genutzt werden.

.....  
(Unterschrift)

**Vorläufige Ordnung für die Nutzung personenbezogener Unterlagen  
des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit  
(Vorläufige Benutzerordnung)**

Vom 12. Dezember 1990 (Auszug)

**Sechster Abschnitt  
Allgemeine Grundsätze  
der Nutzung und Auskunft an Betroffene**

§ 14

Nutzung

(1) Die Unterlagen sind gesperrt. Ihre Löschung oder inhaltliche Veränderung ist unzulässig.

(2) Bis zum Erlass einer endgültigen Regelung zur Nutzung der Unterlagen dürfen personenbezogene Daten nur für folgende Zwecke übermittelt und genutzt werden:

1. Für Zwecke der Wiedergutmachung und der Rehabilitierung von Betroffenen,
2. zur Feststellung einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS und zwar
  - a) für die Überprüfung von Abgeordneten und Kandidaten für parlamentarische Mandate mit Zustimmung der Betroffenen,
  - b) für die Weiterverwendung von Personen im öffentlichen Dienst, die beim Wirkenswerden des Beitritts der neuen Bundesländer in der öffentlichen Verwaltung der ehemaligen DDR oder des Teils von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht gegolten hat, als Arbeitnehmer beschäftigt waren, mit deren Kenntnis und
  - c) für die Einstellung von Personen in den öffentlichen Dienst und für Sicherheitsüberprüfungen mit Zustimmung der Betroffenen.
3. zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS.
4. zur Aufklärung und Verfolgung der in Artikel 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes) genannten Straftaten durch Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie
5. zur Abwehr einer gegenwärtigen oder drohenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen.

(3) Übermittlung und Nutzung dieser Daten sind zudem nur zulässig, wenn dies unerlässlich und nicht bis zum Erlass einer endgültigen gesetzlichen Regelung aufschiebbar ist.

§ 15  
Verfahren

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist nur auf Grund eines schriftlichen Antrags möglich. Die Übermittlung an Betroffene erfolgt durch Auskunftserteilung (§ 16). Die Übermittlung an zuständige Stellen erfolgt durch Auskunftserteilung, Gewährung von Einsicht oder Herausgabe von Unterlagen (§§ 17 ff).

(2) Die Auskunft umfaßt auch Tatsachen, die eine Bewertung der Zuverlässigkeit der Informationen durch den Betroffenen oder die anfragende Stelle ermöglicht; sie kann erläutert werden.

(3) Jede Auskunft, Gewährung von Einsicht oder Herausgabe von Unterlagen stehen unter dem Vorbehalt, daß nur die durch archivische Hilfsmittel erschlossenen Unterlagen zur Verfügung stehen.

(4) Die Auskunft wird so erteilt, daß überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Dies bedarf einer Abwägung in jedem Einzelfall. Gleches gilt, wenn Einsicht gewährt wird oder Unterlagen herausgegeben werden.

(5) Alle Informationen, die im Wege der Auskunft, der Einsicht oder Herausgabe von Unterlagen an Betroffene oder zuständige Stellen übermittelt werden, werden so gekennzeichnet, daß die Herkunft der Informationen deutlich erkennbar ist.

(6) Auskunft, Einsicht oder Herausgabe von Unterlagen sind unentgeltlich.

(7) Der Sonderbeauftragte dokumentiert jede Übermittlung von personenbezogenen Daten aus den Unterlagen des ehemaligen MfS/AfNS.

**Siebter Abschnitt  
Nutzung durch zuständige Stellen**

§ 17  
Verfahren

(1) Den zuständigen Stellen werden auf schriftliches Ersuchen für die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Zwecke personenbezogene Daten übermittelt. Das Ersuchen ist von der jeweils vertretungsberechtigten Person der zuständigen Stelle zu unterschreiben. Es ist an die Berliner Dienststelle des Sonderbeauftragten zu richten. In dem Ersuchen ist der Zweck zu benennen, für den die Übermittlung personenbezogener Daten begehrt wird. Außerdem muß aus ihm hervorgehen, ob Auskunft, Einsichtnahme oder Übersendung von Unterlagen benötigt wird. Werden in einem Ersuchen die Daten mehrerer zu überprüfenden Personen in einer Liste aufgeführt, sind die Namen alphabetisch zu ordnen. Bei Wohnungswechsel der zu überprüfenden Personen innerhalb der letzten zehn Jahre empfiehlt sich die Angabe der einzelnen Wohnsitze.

(2) Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung für einen bestimmten Zweck sowie die Unerlässlichkeit und Unaufschiebarkeit sind schriftlich zu begründen. Gleches gilt für das Verlangen nach Einsicht oder Herausgabe von Unterlagen.

(3) Soweit die zuständigen Stellen andere Unterlagen oder Daten aus Dateien benötigen als die, die einen unmittelbaren Bezug zum im Ersuchen genannten Betroffenen haben, ist deren Erforderlichkeit glaubhaft zu machen.

(4) Zur Sicherung der Unterlagen und zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen werden auf berechtigte Ersuchen von zuständigen Stellen grundsätzlich nur Auskünfte erteilt.

(5) Einsicht in Unterlagen im Beisein eines Mitarbeiters des Sonderbeauftragten wird nur gewährt, wenn die Erteilung von Auskünften im Einzelfall die berechtigten Anliegen der ersuchenden Stelle nicht erfüllt. Enthalten die Unterlagen noch weitere Daten des Betroffenen oder von Dritten, kann die Einsicht zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten auch durch die Vorlage von für diesen Zweck angefertigten Kopien gewährt werden, welche die weiteren Daten des Betroffenen oder Dritter nicht enthalten.

(6) Enthalten die Unterlagen auch weitere Daten des Betroffenen oder Daten Dritter und können die Unterlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden oder ist der Aufwand für die Anfertigung von Kopien nach Absatz 5 Satz 2 unverhältnismäßig, wird Einsicht nur gewährt, wenn nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder Dritter überwiegen. Die ersuchende Stelle ist in diesem Fall ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine Nutzung dieser weitergehenden Daten unzulässig ist.

(7) Einsicht in Unterlagen wird grundsätzlich in dem Archiv gewährt, in dem diese Unterlagen verwahrt werden. Sind diese Unterlagen in mehreren Archiven verwahrt,

kann die Einsicht auf Antrag in der Berliner Dienststelle des Sonderbeauftragten oder in einem Archiv gewährt werden, wenn dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist und der Zustand der Unterlagen dies zuläßt.

(8) Die Herausgabe von Unterlagen ist nur zulässig, wenn Auskunft oder Einsicht im Einzelfall etwa wegen des Umfangs des Materials zur Erfüllung der berechtigten Anliegen nicht genügen. Dies hat die ersuchende Stelle glaubhaft zu machen. Enthalten die herauszugebenden Unterlagen noch weitere Daten des Betroffenen oder von Dritten, gelten die Ausführungen zur Einsicht entsprechend. Die Herausgabe von Unterlagen kann zu diesem Zweck oder wegen der Bedeutung oder des Erhaltungszustandes der Unterlagen auf die Herausgabe von Kopien beschränkt werden.

(9) Übermittelt der Sonderbeauftragte personenbezogene Daten, nennt er den Zweck, für den die Daten laut Ersuchen verwendet werden, und weist auf die Zweckbindung nach § 18 hin. Außerdem gibt er den Hinweis, daß vor einer Weitergabe der übermittelten Daten an andere Stellen das Einvernehmen des Sonderbeauftragten eingeholt wird.

### § 18 Zweckbindung

(1) Die zuständigen Stellen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich für den Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Soweit im Einzelfall weitere als die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten übermittelt worden sind, deren Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich gewesen wäre, ist deren Nutzung unzulässig.

(3) Die Übermittlung erfolgt unter der Auflage, daß die zuständigen Stellen die übermittelten Daten in besondere Beiaukten nehmen, soweit nicht aus der Art des Verfahrens eine andere Sachbearbeitung zwingend geboten ist.

### § 20 Feststellung einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS

(1) Zuständige Stellen sind

1. für die Überprüfung von Abgeordneten die vom Parlament oder den Fraktionen mit dieser Aufgabe betrauten Stellen,
2. für die Überprüfung von (nominierten) Kandidaten für parlamentarische Mandate die von den Parteien mit dieser Aufgabe betrauten Stellen,
3. für die Weiterverwendung oder Einstellung von Personen im öffentlichen Dienst die personalführenden Stellen in den zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die jeweiligen gesetzlichen Vertreter,
4. für Sicherheitsüberprüfungen im öffentlichen Dienst die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden, im übrigen die Geheimschutzbeauftragten,
5. für Sicherheitsüberprüfungen zum Geheimschutz in der Wirtschaft

die Stelle im Bundesministerium für Wirtschaft, die den betreffenden Betriebsangehörigen zum Umgang mit Verschlußsachen ermächtigt,

6. für Sicherheitsüberprüfungen zum Sabotageschutz in der Wirtschaft die Stellen, die befugt sind, diese Verfahren einzuleiten und diese Befugnis nachzuweisen.

(2) Die zuständigen Stellen benennen den Zweck ihres Ersuchens. Die Gründe ihres Ersuchens sowie Unerlässlichkeit und Unaufschiebbarkeit sind glaubhaft zu machen. Die zuständigen Stellen legen die von den Betroffenen schriftlich erteilte Zustimmungserklärung vor. Diese Erklärung ist nur beachtlich, wenn sie inhaltlich Übermittlungszweck und -empfänger umfaßt. Bei der Weiterverwendung im öffentlichen Dienst bestätigen sie, daß jeder Betroffene von der Anfrage beim Sonderbeauftragten in Kenntnis gesetzt ist.

(3) Vom Vorliegen der Unerlässlichkeit und Unaufschiebbarkeit ist bei Abgeordneten und Kandidaten in der Regel auszugehen.

(4) Für die Einstellung oder die Weiterverwendung sowie für eine Sicherheitsüberprüfung ist die Nutzung unaufschiebbar, wenn die Entscheidung im Hinblick auf den Personalbedarf oder die persönliche Situation des Betroffenen kurzfristig getroffen werden muß. Unaufschiebbar ist die Nutzung der Unterlagen zudem dann, wenn die Unterlassung die Gefahr eines unvertretbaren Sicherheitsrisikos mit sich bringt. In den Fällen der Einstellung oder Weiterverwendung von Personen im öffentlichen Dienst liegt eine Unaufschiebbarkeit ferner vor, wenn es zu einer Verfestigung des Arbeitsverhältnisses auf Dauer kommt, ohne daß die erforderliche Überprüfung erfolgt.

(4) Für die Einstellung oder die Weiterverwendung sowie die Sicherheitsüberprüfung ist die Nutzung unaufschiebbar, wenn die Entscheidung im Hinblick auf den Personalbedarf oder die persönliche Situation des Betroffenen kurzfristig getroffen werden muß. Unaufschiebbar ist die Nutzung der Unterlagen zudem dann, wenn die Unterlassung die Gefahr eines unvertretbaren Sicherheitsrisikos mit sich bringt. In den Fällen der Einstellung oder Weiterverwendung von Personen im öffentlichen Dienst liegt eine Unaufschiebbarkeit ferner vor, wenn es zu einer Verfestigung des Arbeitsverhältnisses auf Dauer kommt, ohne daß die erforderliche Überprüfung erfolgt.

(5) Die Nutzung ist unerlässlich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit des Betroffenen für das ehemalige MfS/AfNS vorliegen oder im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion, mit der der Betroffene zu betrauen ist, die Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für das MfS/AfNS entscheidend ist, etwa wegen der besonderen Anforderungen an die Zuverlässigkeit, und die Informationen auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht mit hinreichender Sicherheit für ihre Richtigkeit zu erlangen sind.

(6) Die personalführenden Stellen bestätigen, daß die Einstellung/Weiterverwendung beabsichtigt ist und die Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS, gegebenenfalls zusammen mit einer Sicherheitsüberprüfung die letzte Einstellungs-/Weiterverwendungsvoraussetzung ist.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 5. März 1991 zum Tarifvertrag  
zur Regelung der Arbeitsbedingungen  
der mit der Räumung der Kampfmittel  
beschäftigten Angestellten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(TV Ang-Mun-NW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 9. 1991 –  
II A 2 – 7.21.01 – 1/91

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (bekanntgegeben mit RdErl. v. 30. 10. 1979 – SMBI. NW. 20310 –) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 5. März 1991  
zum Tarifvertrag zur Regelung  
der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung  
der Kampfmittel beschäftigten Angestellten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(TV Ang-Mun-NW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1979 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Worte „(TV Ang-Mun-NW)“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vergütungsgruppe IV b wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Fallgruppe 2 erhält die folgende Fassung:  
„2. Truppführer nach zweijähriger Bewährung als solche in Vergütungsgruppe V a. – Fußnote 1 –“
    - bb) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:

**„Fußnote 1:**

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung.“

<sup>\*)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Nordrhein-Westfalen.

- b) Die Vergütungsgruppen VI b und VII werden durch die folgenden Vergütungsgruppen V c und VI b ersetzt:

**„Vergütungsgruppe V c**

Hilfstruppführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in Vergütungsgruppe VI b.

**Vergütungsgruppe VI b**

Hilfstruppführer.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils der Betrag „1050 DM“ durch den Betrag „1610,- DM“ und der Betrag „890 DM“ durch den Betrag „1410,- DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils die Zahl „130“ durch die Zahl „125“, die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „½<sub>10</sub>“ durch die Zahl „½<sub>15</sub>“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „870 DM“ durch den Betrag „1010,- DM“ ersetzt.

4. Der Wortlaut zu § 5 wird gestrichen.

5. In § 6 Satz 1 werden der Betrag „40 000 DM“ durch den Betrag „60 000 DM“ und der Betrag „80 000 DM“ durch den Betrag „120 000 DM“ ersetzt.

6. Der Wortlaut zu § 7 wird gestrichen.

7. § 8 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Er kann ohne Einhaltung einer Frist, § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 hinsichtlich der Beträge jedoch frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

**Übergangsvorschriften**

Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Angestellte am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingeruppt ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht beeinträchtigt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTL

II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 4 am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 5. März 1991

#### B.

Mein RdErl. v. 30. 10. 1979 – SMBI. NW. 20310 – wird wie folgt geändert:

Abschnitt B. erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 3

Das Finanzministerium hat sich auf Grund des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden erklärt, daß auf die in Vergütungsgruppe V c vorgeschriebene Bewährungszeit Vorarbeiterzeiten im Kampfmittelräumdienst bis zu zweieinhalb Jahren angerechnet werden.

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV a BAT Fallgruppe 2 und der Vergütungsgruppe IV b BAT Fallgruppe 1 erfassen allein den Truppführer, der den Munitionszerlegetrieb leitet.

2. Zu § 4

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Verbringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

3. Der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 5. März 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen tritt nach § 4 im wesentlichen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 rückwirkend in Kraft. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bin ich damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschußfrist des § 70 BAT nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretns des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen angesehen wird.

– MBI. NW. 1991 S. 1482.

**203205**

**Genehmigung  
von Auslandsdienstreisen  
der Beschäftigten der Regierungspräsidenten,  
des Landesvermessungsamtes  
Nordrhein-Westfalen  
und des Landesamtes für Datenverarbeitung  
und Statistik Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 10. 1991 –  
II B 2-3.64.02-54/91

Aufgrund des § 2 ARVO vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1986 (GV. NW. S. 494) – SGV. NW. 20320 – i. V. m. § 2 Abs. 2 LRGK i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV.

NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674) – SGV. NW. 20320 – ertheile ich hiermit den Regierungspräsidenten, dem Direktor des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen und dem Präsidenten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen jeweils für ihre Person allgemein die Befugnis, Auslandsdienstreisen in die Länder der Europäischen Gemeinschaft sowie nach Österreich und in die Schweiz bis zur Dauer von längstens 7 Tagen auszuführen und ermächtige sie ferner, Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im vorgenannten Umfang zu genehmigen.

Die Zahl und Dauer sowie das Ziel der betreffenden Dienstreisen bitte ich mir jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu melden.

Ich gehe davon aus, daß von dieser Ermächtigung unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes nur in dem dienstlich umgänglich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht wird.

Meinen RdErl. v. 9. 5. 1990 (SMBI. NW. 203205) hebe ich hiermit auf. Der RdErl. v. 18. 6. 1990 (SMBI. NW. 203205) über die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Bereich der Polizei bleibt unberührt.

– MBI. NW. 1991 S. 1483.

#### II.

#### Justizministerium

##### **Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

– MBI. NW. 1991 S. 1483.

##### **Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

– MBI. NW. 1991 S. 1483.

#### Innenministerium

##### **Richtlinien für die Gewährung von Zuweisungen (Personalkostenzuschüsse) an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Einsatz kommunaler Bediensteter beim Land Brandenburg**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 10. 1991 –  
V A 1 (BdH) – 02.30.3

In Ausführung des Artikels 5 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen vom 12./13. März 1991 (GV. NW. S. 237) gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Personalkostenzuschüsse für die

Abordnung von kommunalen Bediensteten zum Land Brandenburg.

#### 1 Zweck der Förderung

Die Gewährung von Personalkostenzuschüssen hat den Zweck,

- die Bemühungen des Landes Brandenburg um die vorübergehende Gewinnung von Mitarbeitern aus den kommunalen Gebietskörperschaften des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen und
- die nordrhein-westfälischen Körperschaften bei Abordnung ihrer Bediensteten zu entlasten.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Personalkostenzuschüsse werden gewährt bei Abordnungen von mindestens einem Monat (30 Kalendertage) für die Dauer der Abordnungszeit.

#### 3 Höhe der Zuweisungen

Der Personalkostenzuschuß beträgt je abgeordnetem Bediensteten und angefangenem Monat

- 3.1 DM 12 000,- bei Abordnungen ab Besoldungsgruppe B 2,  
 DM 9 000,- bei Abordnungen bis Besoldungsgruppe A 16 (einschließlich),  
 wenn die Abordnung vor dem 1. 10. 1991 ausgesprochen worden ist, jedoch längstens bis zum 31. 12. 1991,  
 3.2 DM 4 000,- bei allen übrigen Abordnungen; die darüber hinausgehenden Kosten trägt das Land Brandenburg.

#### 4 Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### 5 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Personalkostenzuschusses ist auf dem Dienstwege an das Innenministerium zu richten.

Der Antrag, der zugleich als Verwendungsnachweis dient, muß folgende Angaben enthalten:

- Einverständnis des Landes Brandenburg mit der Abordnung und Kostenzusage in den Fällen der Nummer 3.2,
- Name und Amtsbezeichnung des/der entsandten Bediensteten,
- Beginn und Ende der Abordnungszeit,
- Bezeichnung der aufnehmenden Behörde,
- Kurzbeschreibung der Aufgaben, die der/die Bedienstete beim Land Brandenburg wahrnimmt.

Dem Antrag ist eine Ausfertigung der Abordnungsverfügung beizufügen.

#### 6 Arbeitnehmer, Ruhestandsbeamte und ehemalige Arbeitnehmer

Für Angestellte, Ruhestandsbeamte und ehemalige Angestellte wird ein Personalkostenzuschuß in entsprechender Anwendung der Nummern 3 bis 5 gewährt, für Ruhestandsbeamte und ehemalige Angestellte jedoch nur in Höhe der Hälfte der Personalkostenzuschüsse nach Nummern 3.1 und 3.2.

#### 7 Mitteilungspflicht

Die entsendenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dem Innenministerium jede Veränderung mitzuteilen, die für die Bewilligung der Zuweisung von Bedeutung sein könnte.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

#### Landschaftsverband Westfalen-Lippe

#### Jahresabschlüsse 1989 der Westf. Landeskliniken

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 15. 10. 1991 –  
 20/230-8813

Die Jahresabschlüsse der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1989 sind durch den zuständigen Regierungspräsidenten – Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf – mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 283, und bei den Verwaltungen der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrücke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Dr. Scholle  
 Landesdirektor

#### Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf den 30. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
 des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
 gez. Wentzler

#### Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Bochum zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen

Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhangen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhangen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik  
u. Neurologie Gütersloh**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhangen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Zentrum für Psychiatrie Herten**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Herten zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses mit der Einschränkung, daß wesentliche Teile des Anlagevermögens mangels Abrechnung durch die Trägerverwaltung nicht ordnungsgemäß gegliedert und entwickelt sind. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie und  
Neurologie Lengerich  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO vom 12. 10. 1977 steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

schaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Münster  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Münster zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 GemKHBVO vom 12. 10. 1977 steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 2. 9. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein  
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 GemKHBVO vom 12. 10. 1977 steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 2. 9. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
in der Haard**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie in der Haard zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Institut für Jugendpsychiatrie u.  
Heilpädagogik Hamm**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Institutes für Jugendpsychiatrie u. Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**St. Johannes-Stift Marsberg**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des St. Johannes-Stiftes Marsberg zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik für die Behandlung von  
Suchtkrankheiten Stillenberg**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 GemKHBVO vom 12. 10. 1977 steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 2. 9. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Klinik Schloß Haldem**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik Schloß Haldem zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 GemKHBVO vom 12. 10. 1977 steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

men und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh**  
**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 GemKHBVO vom 12. 10. 1977 steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie  
Lippstadt**  
**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

**Westf. Therapiezentrum Marsberg**  
**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Therapiezentrums Marsberg zum 31. 12. 1989 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Therapiezentrums. Der Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 8. 1991

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

- MBl. NW. 1991 S. 1484.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4 bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**  
**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569